

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 721

Rechtsanwältin Daniela Weber-Rey, LL.M. (Columbia),
und Rechtsanwalt Dr. Tim Horak, Frankfurt a.M.
Europäischer Finanzsektor und Gesetzgebungsverfahren –
Ein Zwischenbericht am Beispiel des Versicherungssektors

Seite 727

Rechtsanwalt Dr. Marius E. Mann, MBA, M. Jur. (Oxford),
Stuttgart
Rückvergütungen, Provisionen und Gewinnmargen: Zur
Aufklärungspflicht des bankgebundenen Anlageberaters
nach der Entscheidung BGH WM 2012, 1520 – Lehman II

Seite 734

BGH, 5.3.2013
Zu den Maßstäben für die Beurteilung, ob ein Prospekt
unrichtig oder unvollständig ist

Seite 736

BGH, 21.3.2013
Zu Inhalt und Umfang des Forderungsrechts einer Anlage-
gesellschaft als Versprechensempfänger gemäß § 335
BGB, die einen Mittelverwendungskontrolleur auf Scha-
densersatz wegen Verletzung des zugunsten von Anlegern
geschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrags in An-
spruch nimmt; zur Frage, ob Schadensersatzansprüche der
Gesellschafter einer insolventen Anlagegesellschaft gegen
einen Mittelverwendungskontrolleur vom Insolvenzver-
walter der Anlagegesellschaft gemäß § 92 Satz 1 InsO als
Gesamtschaden geltend gemacht werden können

Seite 742

BGH, 12.3.2013
Keine Stundungswirkung durch ein von der Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassenes vorüberge-
hendes Zahlungsverbot

Seite 748

BGH, 12.3.2013
Wirksamkeit von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft
trotz Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwältin Daniela Weber-Rey, LL.M. (Columbia), und Rechtsanwalt Dr. Tim Horak, Frankfurt a.M.
Europäischer Finanzsektor und Gesetzgebungsverfahren – Ein Zwischenbericht am Beispiel
des Versicherungssektors 721

Rechtsanwalt Dr. Marius E. Mann, MBA, M. Jur. (Oxford), Stuttgart
Rückvergütungen, Provisionen und Gewinnmargen: Zur Aufklärungspflicht des bankgebundenen
Anlageberaters nach der Entscheidung BGH WM 2012, 1520 – Lehman II 727

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 5.3.2013 Zu den Maßstäben für die Beurteilung, ob ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist 734

Bundesgerichtshof 21.3.2013 Zu Inhalt und Umfang des Forderungsrechts einer Anlagegesellschaft als Versprechensempfänger gemäß § 335 BGB, die einen Mittelverwendungskontrolleur auf Schadensersatz wegen Verletzung des zugunsten von Anlegern geschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrags in Anspruch nimmt; zur Frage, ob Schadensersatzansprüche der Gesellschafter einer insolventen Anlagegesellschaft gegen einen Mittelverwendungskontrolleur vom Insolvenzverwalter der Anlagegesellschaft gemäß § 92 Satz 1 InsO als Gesamtschaden geltend gemacht werden können 736

Bundesgerichtshof 12.3.2013 Keine Stundungswirkung durch ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassenes vorübergehendes Zahlungsverbot 742

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 12.3.2013 Wirksamkeit von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft trotz Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr 748

OLG Stuttgart 14.11.2012 Zur Haftung eines Kommanditisten eines geschlossenen Immobilienfonds für Darlehensansprüche der finanzierenden Bank, die zugleich Gründungskommanditistin und Mitinitiatorin des Fonds ist 750

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 21.2.2013 Zu den anfechtungs- und gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen des Insolvenzverwalters einer Schuldnerin, die ihre Vermögensgegenstände an eine dem Gesellschafter gleichgestellte Person verkauft hat 763

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 19.2.2013

Keine Verpflichtung eines Sportvereins, eine nicht satzungsmäßig vorgeschriebene Abteilung zur Ausübung einer bestimmten Sportart zu unterhalten; in der Regel kein Verstoß gegen die vereinsrechtliche Treuepflicht durch Auflösung einer solchen Abteilung 767

Bundesgerichtshof 9.5.2012

Zur Wirksamkeit einer Klausel in einem gewerblichen Mietvertrag, die dem Vermieter ein Leistungsbestimmungsrecht über eine Änderung der Miete einräumt 769



15. WM-Tagung zum Kreditrecht

u.a. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Kreditrecht, Darlehen in der Insolvenz, Verbraucherdarlehensvermittlung, Gesellschafterdarlehen - Ein Thema auch für Banken!

6./7. Mai 2013 – Mercure Frankfurt-Eschborn Helfmann-Park

Informationen: Tel. 069 2732 205

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV